



Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Landesmusikrat / dem Landesverband der Musikschulen,
dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und

dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

über Musik in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten

Präambel:

Intensive Beschäftigung mit Musik, Musikunterricht und regelmäßiges Musizieren beeinflussen die kognitive und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig positiv. Sie sind geeignet, Musik zu einem wichtigen Bestandteil für ein gelingendes Leben und einen gelingenden Alltag zu machen. Durch die Zusammenarbeit mit der Schule kann allen Kindern und Jugendlichen der Zugang zur musikalischen Bildung ermöglicht werden und eine verbesserte Teilhabe gelingen. Die aktive und intensive Beschäftigung mit einem Instrument verstärkt die auch im allgemein bildenden Musikunterricht geförderte Entwicklung von Kreativität und Selbstwirksamkeit. Sie trägt somit zur Stärkung der Persönlichkeit junger Menschen bei und fördert darüber hinaus interkulturelles Lernen und interkulturelle Verständigung, die gleichberechtigte Teilhabe von Jungen und Mädchen, und das gemeinsame Tun von Kindern mit und ohne Behinderung.

Ganztagschulen und Ganztagsangebote bieten mit den Möglichkeiten eines rhythmisierten Schultags große Chancen für die Umsetzung dieser Ziele. Zentrale Grundlage der Weiterentwicklung von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen, Organisationen und Vereinen sowie weiteren außerschulischen Partnern.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW), das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesmusikrat (LMR) und der Landesverband der Musikschulen (LVdM) sind daher bestrebt, die musisch-kulturelle Bildung in den Schulen durch außerunterrichtliche musikpädagogische Angebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten so zu ergänzen, dass jedes Kind seine musikalischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann. Dies ermöglicht eine verstärkte kulturelle Teilhabe auch von Kindern und Jugendlichen aus sog. kultur- und bildungsfernen Familien. Die überwiegend musikpraktisch ausgerichteten außerunterrichtlichen Angebote im Ganztage ersetzen nicht den schulischen Musikunterricht, vielmehr ist insgesamt darauf zu achten, dass sie sich in Inhalt und Durchführung von ihm unterscheiden.

Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass bei der Gestaltung eines rhythmisierten Schultags im Ganztage den Mitgliedsorganisationen des Landesmusikrates, insbesondere dem Landesverband der Musikschulen, eine ihrer Kompetenz entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen ihre Angebote vorrangig berücksichtigt werden.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen die Kooperationspartner folgende Rahmenvereinbarung.

I. Grundlagen der Vereinbarung:

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit bei Musikangeboten in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Mitgliedern im Landesmusikrat und den Musikschulen im Landesverband der Musikschulen.
2. Grundlage der Vereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind der Ganztagerlass des MSW vom 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2), die dazu gehörigen Förderrichtlinien (BASS 11 – 19 Nr. 9, 19 und 24) und die von MSW, MFKJKS und den kommunalen Spitzenverbänden Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW im September 2010 geschlossene gemeinsame Erklärung „Schulen und Musikschulen werden Bildungspartner NRW“. Orientierung bieten außerdem die Leitlinien von Musikalisierungsprogrammen wie „Jedem Kind ein Instrument“, „Jedem Kind seine Stimme“, „SingPause“ oder „Monheimer Modell: Musikschule für alle!“. Die Kooperationspartner orientieren sich darüber hinaus an den Grundlagen der Entwicklung des Schulfachs Musik sowie an den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Ganztag weiterentwickeln“ der von der Landesregierung im Jahr 2010 einberufenen Bildungskonferenz.
3. Die Vereinbarung ist der Rahmen für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den örtlichen Trägern der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote und den Schulträgern sowie den beteiligten öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Partner der Vereinbarungen vor Ort sind die Schulen, die Schulträger und die Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote, d.h. die Träger der Musikschulen bzw. die Mitgliedsverbände des LMR. Der Schulträger kann die Schulleiterin oder den Schulleiter beauftragen, in seiner Vertretung einen Kooperationsvertrag mit dem Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote abzuschließen. Kooperationsverträge vor Ort können für Komplettangebote, Teilangebote und für einzelne Module abgeschlossen werden.
4. Angebote von öffentlichen Musikschulen und gemeinwohlorientierten Trägern haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher musikpädagogischer Angebote Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter. Die Kooperationspartner setzen sich in gemeinsam geführten Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für eine einvernehmliche Umsetzung ein.
5. Die außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote im Rahmen des Ganztags gelten als schulische Veranstaltungen.

II. Ziele und Inhalte der Vereinbarung:

6. Musik ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Bildungsförderung aller Kinder und Jugendlichen. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung, insbesondere bei eigener musikpraktischer Tätigkeit wie dem Erlernen eines Musikinstruments oder der Ausbildung der Singstimme. Beim gemeinsamen Musizieren lernen Kinder und Jugendliche aufeinander zu hören, sich in eine Gemeinschaft einzufügen und Verantwortung zu übernehmen.
7. Außerunterrichtliche musikpädagogische Angebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sollen dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche ihre musikalischen und kreativen Fähigkeiten und Fertigkeiten entdecken, erfahren, entwickeln und vertiefen können. Ziel ist es daher, für möglichst alle Kinder und Jugendlichen in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten regelmäßige außerunterrichtliche musikpraktische Angebote sicherzustellen.
8. Mit praktischem Musizieren in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten verknüpfte und zu verknüpfende Bildungsinhalte sind insbesondere die Entwicklung von (Selbst-)Wahrnehmung, Feinmotorik, emotionalem Ausdruck und Erleben, Kreativität und Selbstwirksamkeit, daneben die Förderung von Respekt und Gemeinschaftssinn, Partizipation, Mitgestaltung und Mitbestimmung, des interkulturellen Lernens und der interkulturellen Verständigung, der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und Jungen, der Chancengleichheit in Bezug auf soziale Herkunft und des gemeinsamen Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.
9. Ganztagschulen und Ganztagsangebote integrieren formale, informelle und non-formale Bildungszugänge und Bildungsprozesse in einem rhythmisierten Schultag. Die Kooperationspartner empfehlen den Schulen die Entwicklung eines integrierten und in sich kohärenten Gesamtkonzepts, das Bezüge zwischen Musikunterricht und außerunterrichtlichen Musikangeboten sowie weiteren Angeboten kultureller Bildung (Tanz, Theater, Kunst, Literatur, Film) herstellt. Die Landesregierung wirbt in den Schulen dafür, die Möglichkeiten des Programms „Geld oder Stelle“ in gebundenen Ganztagschulen aktiv und umfassend zu nutzen.

III. Die Umsetzung der Vereinbarung:

10. Konzeption und Umsetzung der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sind gemeinsame Aufgabe von Schulen, Schulträgern, Trägern des Ganztags und den Mitgliedsorganisationen des Landesmusikrates, insbesondere dem Landesverband der Musikschulen. Für besonders talentierte Kinder und Jugendliche sind auch schulübergreifende Angebote möglich. Im besonderen Maße sollen Eltern, Kinder und Jugendliche bei der konkreten Konzeption und Ausgestaltung beteiligt werden. Das MSW, das MFKJKS, der Landesmusikrat und der Landesverband der Musikschulen stimmen darin überein, die Angebote qualitativ so hochwertig wie möglich auszugestalten.

11. Die Landesregierung unterstützt die stärkere Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote und Musikalisierungsprogramme in schulische Gremien einschließlich der Fachkonferenz Musik sowie in kommunale Gremien der Schule und der Jugendhilfe wie beispielsweise Schulleitungskonferenzen oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Mit einer solchen Vernetzung können Musikschulen und Musikverbände ihren eigenen Beitrag für die Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaften leisten. Die Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote sorgen ihrerseits für die Einbeziehung der Partner vor Ort und kooperieren in Netzwerkiniciativen wie lokalen Bildungslandschaften und regionalen Bildungsnetzwerken.
13. Für die Durchführung der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote kommen in der Regel Diplom-Musikpädagogen bzw. Absolventen mit einem „Bachelor of Arts“ in Musikpädagogik bzw. einem „Bachelor of Music Education“, staatlich geprüfte Musiklehrerinnen und Musiklehrer, andere Lehrkräfte und Orchestermusiker mit Lehrbefähigung Instrumentalpädagogik, Dirigentinnen und Dirigenten und Chorleiterinnen und Chorleiter mit der Qualifikationsstufe C 3 sowie Musiker mit Abschluss eines berufsbegleitenden pädagogischen Lehrgangs an einer Bundes- oder Landesmusikakademie in Betracht. Bei persönlicher, pädagogischer und fachlicher Eignung können auch ergänzende Kräfte (z.B. Dirigenten und Chorleiter mit langjähriger Erfahrung im Kinder- und Jugendbereich vor Einführung der C-Qualifizierung) beschäftigt werden.
14. Die Kooperationspartner unterstützen die Einbeziehung von musikpädagogischen Lehrkräften aus Mitgliedsverbänden des Landesmusikrats, insbesondere der Musikschulen, um in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten auch solchen Schülerinnen und Schülern Angebote machen zu können, die eine besondere Förderung benötigen (Begabungs- und Talentförderung / vorberufliche Förderung, Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, musiktherapeutische Angebote). Die Teilnahme an solchen Angeboten sollte förderbedürftigen und förderwürdigen Schülerinnen und Schülern mit den der Schule zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht werden. Eine Würdigung als "schulische Leistung" wäre wünschenswert. Für diese Angebote kann ggf. ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben werden.
15. Fragen der Vergütung werden vor Ort geregelt. Die Kooperationspartner streben im Dialog mit den Schulträgern und den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe Regelungen an, die eine der jeweiligen Qualifikation angemessene Vergütung sicherstellen.
16. Die Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote, die Schulen und, sofern vorhanden, die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote vereinbaren gemeinsam, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich stattfinden. Eine verstärkte Rhythmisierung über den Schultag hilft dabei, einer Konzentration von

Musikangeboten in der Zeit von 14 bis 16 Uhr entgegenzuwirken. Bereits erfolgreich praktizierte Modelle wie „Drehtür“ oder „Musikschule am Vormittag“ stellen hierfür einen möglichen organisatorischen Rahmen. Die Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Der Einsatz soll die Dauer von einem Schuljahr nicht unterschreiten. Bei ausdrücklicher Zustimmung des Schulträgers kann die Dauer des Einsatzes auch längerfristig angelegt sein. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern. Schulübergreifende Angebote sind darüber hinaus zur Bildung von Musikensembles, Chören und Orchestern von den Kooperationspartnern ausdrücklich erwünscht, ggf. auch in Kooperation mit den entsprechenden Ensembles der Musikschulen oder mit Chören und Musikvereinen, die in Mitgliedsverbänden des Landesmusikrats organisiert sind.

17. Die Schule stellt die notwendigen Räume und soweit möglich Instrumente zur Verfügung. Es können auch Räume und Instrumente einer Musikschule oder von Dritten verwendet werden. Die Schulträger und die Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote verständigen sich darüber, wer die erforderlichen Musikinstrumente zu welchen Bedingungen zur Verfügung stellen kann. Zu bedenken ist auch die Frage der Infrastruktur für unterrichtliche und außerunterrichtliche Musikangebote in der Schule sowie für Angebote in den Musikschulen als lokales „Gesamtsystem“ der musikalischen Bildung.

IV. Qualitätsentwicklung und Evaluation:

18. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angeboten. Diese Qualitätsentwicklung ist Gegenstand des Arbeitsprogramms der Serviceagentur „Ganztagig lernen in Nordrhein-Westfalen“ und der Arbeitsstelle Kulturelle Bildung in Schule und Jugendarbeit NRW.
19. Die Kooperationspartner unterstützen die Erprobung von innovativen Modellen der Zusammenarbeit von Ganztagschulen und Musikschulen oder anderen Mitgliedsorganisationen des Landesmusikrats, z. B. durch Entwicklung neuer Organisationsmodelle für nachhaltige Kooperationen oder durch gemeinsames Ausloten und Beschreiben von Möglichkeiten der Integration von Programmen wie „Jedem Kind ein Instrument“, „Jedem Kind seine Stimme“ oder Musikprojekten des Landesprogramms „Kultur und Schule“.
20. Soweit möglich werden Fragestellungen zu außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angeboten im Ganztage in der Bildungsberichterstattung Ganztage des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. Nach Bedarf können auch gesonderte Untersuchungen durchgeführt werden. Die Kooperationspartner beteiligen sich gegenseitig bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und bei der Auswertung der Ergebnisse.

V. Revisionsklausel:

21. Die Kooperationspartner stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen.

Düsseldorf, den . September 2012

**Für das Ministerium für Schule
und Weiterbildung**

Für den Landesmusikrat NRW

.....
(Sylvia Löhrmann)
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Prof. Dr. Werner Lohmann)
Präsident des Landesmusikrats
Nordrhein-Westfalen

**Für das Ministerium für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport**

**Für den Landesverband
der Musikschulen in NRW**

.....
(Ute Schäfer)
Ministerin für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Volker Gerland)
Vorsitzender des
Landesverbands der Musikschulen
in Nordrhein-Westfalen